Verpflichtung auf das Datengeheimnis gem. § 5 Bundesdatenschutzgesetz

Einrichtung:	
Frau/Herr	
wird wie folgt auf das Datengeheimnis nach Maßgabe des § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verpflichtet und auf die Strafbarkeit von Verstößen hingewiesen:	
Es ist Ihnen untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Ihre Verpflichtung auf das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.	
Verstöße können nach § 41 BDSG und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden.	
 Datum	Unterschrift des Beschäftigten
	Verpflichtungserklärung zur Datensicherung für PC-Benutzer
Zur Ausübung meiner Tätigkeit beim steht mir folgender PC zur Verfügung:	
	Marke/Typ: Maschinen-Nr.:
Ich verpflichte mich hiermit zur Einhaltung folgender Regeln:	
 Das Gerät wird von mir pfleglich behandelt und vor Schädigungen geschützt. Auf PC im Eigentum der Einrichtung darf nur von der Einrichtung lizenzrechtlich erworbene Software verarbeitet werden. Der Einsatz betriebsfremder Software (Programme, Dateien) ist untersagt bzw. bedarf einer besonderen Genehmigung. Gleiches gilt für den Einsatz von betriebseigener Software auf betriebsexternen PC oder EDV-Systemen. Der PC-Benutzer sorgt für regelmäßige Datensicherung. Sollten trotz der Beachtung aller Vorsichtsmaßnahmen Computerviren auftreten, ist unverzüglich die EDV-Helpdesk (01805/767338) zu informieren und entsprechend deren Anweisungen zu verfahren. Erkennbare Störungen oder Fehler sind dem verantwortlichen Abteilungsleiter bzw. dem Leiter der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. 	

Unterschrift des PC-Nutzers

Datum